

RS UVS Niederösterreich 1996/03/26 Senat-PL-96-024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1996

Rechtssatz

Die Übertragung gemäß §29a VStG ist eine formelle Verfahrensordnung, durch die bloße Änderung der Adresse einer Anzeige wird keine rechtswirksame Übertragung des Strafverfahrens bewirkt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at